

Merkblatt

1. Zielsetzung

Die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Öffentlichkeit darauf sind das Schutzgut der Korruptionsdelikte.

Die Korruptionsbekämpfung in Berlin ist aufgebaut auf einem 4-Säulen Modell, bestehend aus

- der Staatsanwaltschaft Berlin mit der Spezialabteilung 243
- der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- der ressortübergreifenden Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe
- der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung und dem webgesteuerten anonymen Hinweisgebersystem des LKA.

Durch die vom Senator für Inneres und Sport am 06. September 2013 erlassene Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) wurde die Möglichkeit eröffnet, als vorbeugende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung eine Vertrauensanwältin/einen Vertrauensanwalt zu bestellen. Diese/Dieser soll als unabhängige Anlaufstelle außerhalb der Verwaltung wegen möglicherweise korruptionsrelevanter Vorgänge kontaktiert werden können.

2. Tätigkeitsbereich

Die Vertrauensanwältin/Der Vertrauensanwalt steht grundsätzlich jeder/Hinweisgebenden als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung. Als Anlaufstelle nimmt sie/er Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten in der öffentlichen Verwaltung enthalten, bei dem es um Korruptionsstraftaten oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Interessen des Landes geht.

Unter den Begriff „Korruptionsdelikte“ fallen die §§ 331 – 337 Strafgesetzbuch (im Folgenden: StGB), also Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme.

Eine gesetzliche Definition für die „weiteren schwerwiegenden Verfehlungen“ gibt es nicht. Es kommen hier gravierende Straftaten in Betracht, die insbesondere die finanziellen Belange und auch die Integrität des Landes Berlin beeinträchtigen. Üblicherweise treten gerade im Umfeld korruptiver Sachverhalte Vermögensdelikte wie z.B. § 266 StGB – Untreue – und § 263 StGB – Betrug – auf. Weiterhin kommen

Fälle des § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr - für die Abläufe, bei denen eine Behörde insbesondere durch fiskalisches Handeln am Wirtschaftsverkehr teilnimmt sowie der § 298 StGB – wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen – in Betracht.

Die Entscheidung darüber, ob ein konkreter Anfangsverdacht nach den Maßstäben der Strafprozessordnung gegeben ist und der Vorgang damit an die zuständige Behörde zur weiteren Verfolgung abgegeben wird, trifft die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt nach pflichtgemäßer Prüfung der ihr/ihm vorliegenden Hinweise. Sie/Er hat insoweit auch beratende Funktion, so dass der Hinweisgebende sich auch an sie/ihn wenden kann, wenn nicht sicher ist, ob die Informationen tatsächlich einen korruptiven Sachverhalt erfassen.

Besteht der Verdacht, dass es sich bei dem Hinweis um eine vorsätzliche Falschaussage handeln könnte, prüft die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt dies sorgfältig. Ein solcher Fall wäre als missbräuchliches Verhalten zu werten und würde dazu führen, dass der Sachverhalt der betroffenen Behörde mitgeteilt würde, die dann darüber entscheiden müsste, wie weiter zu verfahren ist.

Eigene Ermittlungen führt die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt nicht durch, sie/er kann jedoch bei Bedarf weitere Unterlagen von dem Hinweisgeber erfordern, sofern deren Beschaffung möglich und zumutbar ist.

Dient der Hinweis ersichtlich nur dazu, zivil- oder verwaltungsrechtliche Fragen und Streitigkeiten des Hinweisgebers zu klären, erfolgt keine weitere Befassung der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwaltes mit dem Sachverhalt.

3. Rechtliche Stellung

Die Vertrauensanwältin/Der Vertrauensanwalt wird als selbstständige/r und unabhängige/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig. Sie/Er unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

Für das Land Berlin ist es von äußerster Wichtigkeit, durch entsprechende Hinweise auf Fehlverhalten in der Verwaltung aufmerksam gemacht zu werden. Dabei geht es dem Land Berlin vordringlich nicht um die Identität der/des Hinweisgebenden, sondern um die Informationen.

Demzufolge ist die Wahrung der Anonymität der/des Hinweisgebenden die Regel, die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt kann einer/einem Hinweisgebendem daher die Vertraulichkeit zusichern. Auf Grund der anwaltlichen Schweigepflicht darf sie/er in diesem Fall ohne Einwilligung der/des Hinweisgebenden deren/dessen Identität weder dem Land Berlin noch Dritten offenbaren. Soll die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge/in vernommen werden, darf sie/er den Namen und die Identität der/des Hinweisgebenden nur

offenbaren, wenn ihr/ihm dies sowohl vom Land als auch von der/dem Hinweisgebenden gestattet wird.

Verzichtet die/der Hinweisgebende auf die Vertraulichkeit, so wird die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt sie/ihn darüber informieren, was dieser Schritt für sie/ihn bedeutet und welche Konsequenzen er haben kann.

Kommt die Vertrauensanwältin/der Vertrauensanwalt nach pflichtgemäßer Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Hinweis um eine vorsätzliche Falschaussage handeln könnte, informiert sie/er darüber die zuständige Dienststelle.

4. Anwendungsbereich

Die Vertrauensanwältin/Der Vertrauensanwalt ist zuständig für die Berliner Hauptverwaltung, d.h., für sämtliche Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei.

Die Bezirksverwaltungen, die mittelbare Verwaltung – Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – und die Eigenbetriebe haben die Möglichkeit, dem Vertrag mit der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt beizutreten.

5. § 4 Hinweisgeber mit Beamtenstatus

(1) Der Senator für Inneres und Sport hat am 06. September 2013 mit der Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) die von den Senats- und Bezirksverwaltungen sowie von der mittelbaren Landesverwaltung mit der Bekämpfung der Korruption beauftragten Vertrauensanwältinnen oder Vertrauensanwälte als außerdienstliche Stelle bestimmt, der gegenüber die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

(2) Soll eine andere schwerwiegende Verfehlung zu Lasten des Landes angezeigt werden, so gilt hierfür das ultima ratio Prinzip. Danach ist die Offenbarung gegenüber dem Vertrauensanwalt erst dann möglich, wenn sich der Beamte wegen des Gebots des achtungs- und vertrauensgerechten Verhaltens nach § 34 Abs. 3 BeamtStG unter umfassender Ausschöpfung aller zumutbaren internen Abhilfemöglichkeiten um eine verwaltungsinterne Klärung bemüht hat.

6. Kontaktdaten des derzeit amtierenden Vertrauensanwalts

Fabian Tietz

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung

[LANGER & TIETZ]

Rechtsanwälte und Notar

Kurfürstendamm 234

10719 Berlin

Telefon: +49 30 31182-0,

Telefax: +49 30 31182-234

vertrauensanwalt@senjustva.berlin.de.

7. Aufgaben der Dienststellen

Die Dienststellen sind zur Zusammenarbeit mit der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt verpflichtet. Sie haben in diesem Zusammenhang die gleichen Aufgaben, wie sie sich aus den internen Vorschriften zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung oder den Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung ergeben. Wird nach der ersten Tätigkeit des Vertrauensanwalts ein Sachverhalt an die Dienststelle weitergeleitet, ist diese zur Mitwirkung an der Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ressortansprechpartner und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt verpflichtet.

Wegen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz muss ein von der Vertrauensanwältin/dem Vertrauensanwalt mitgeteilter Sachverhalt sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob konkrete Tatsachen für den Verdacht eines Bestechungs- oder Begleitdelikts sprechen.

Ergibt sich für die Dienststelle dann die Frage, ob ein Anfangsverdacht gegeben ist und der Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden soll, so kann im Zweifel eine telefonische Auskunft der Abteilung 243 (Telefon: +49 30 9014 – 0) der Staatsanwaltschaft Berlin eingeholt werden.

8. Betroffenheit des Einzelnen

Zur Aufklärung und Prävention im Kampf gegen Korruption sind die Verwaltungs- und die Strafverfolgungsbehörden auf die Hilfe von Hinweisgebenden angewiesen. Dies ergibt sich schon daraus, dass Korruption ein typisches Delikt mit hohem Dunkelfeld ist. Ohne Insider-Informationen ist es kaum möglich, Korruption aufzudecken und die Täter effektiv zu verfolgen. Gerade deshalb besteht die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten zur Aufklärung zu nutzen.

Bitte unterstützen Sie uns daher auch in Ihrem eigenen Interesse bei der Aufklärung von Korruptionssachverhalten!